

Regelung zu Versäumnissen und Freistellungen in den Schuljahrgängen 5 - 9 (Sekundarstufe I) am Gymnasium Landsberg

Die **Schüler sind** laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 36) **zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet**.

Ergänzend gelten für die Schüler der Sekundarstufe I des Gymnasiums Landsberg folgende Regelungen zu Versäumnissen und Freistellungen:

1 Versäumnisse (krankheitsbedingt)

- 1.1 Nehmen Schüler krankheitsbedingt ganztägig nicht am Unterricht teil, so muss am ersten Tag des Fehlens bis 08:00 Uhr im Sekretariat angerufen und das Fehlen, ggf. mit bereits bekannter Fehldauer, angezeigt werden. Erfolgt keine Angabe der Dauer, ist bei länger anhaltender Krankheit die Abmeldung täglich erneut durch Anruf im Sekretariat zu wiederholen.

Sofern Krankheiten aufgetreten sind, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen, ist bei der Abmeldung des Schülers die entsprechende Diagnose mitzuteilen.

- 1.2 Die Entschuldigung des krankheitsbedingten Fehlens erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Eltern. Die schriftliche Entschuldigung ist nach Rückkehr des Schülers zur Schule umgehend am selben Tag beim Klassenleiter vorzulegen. Sofern der Klassenleiter am Tag der Rückkehr des Schülers nicht verfügbar ist, wird die Entschuldigung im Sekretariat zur Weitergabe an den Klassenleiter hinterlegt.

Krankheiten, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen und für welche ein entsprechendes Besuchsverbot der Einrichtung geregelt ist, bilden hier eine Ausnahme. Je nach Diagnose ist in diesen Fällen die Bestätigung zur Wiederaufnahme des Schulbesuches durch den Arzt bzw. das Gesundheitsamt erforderlich.

Kommen Eltern/Schüler der Entschuldigungspflicht nicht nach, gelten die Stunden als unentschuldigtes Fehlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann schon am 1. Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest verlangt und in Härtefällen ein amtsärztliches Gutachten eingefordert werden.

Sofern Schüler während des laufenden Schulbetriebs nach Anruf durch die Schule beim Sorgeberechtigten krankheitsbedingt die Schule verlassen, ist für die versäumten Stunden keine gesonderte schriftliche Entschuldigung erforderlich.

- 1.3 Für den Sportunterricht gilt: Bei Krankheit bzw. teilweiser Verhinderung eines Schülers ist ein schriftlicher Antrag der/des Sorgeberechtigten auf teilweise oder vollständige Befreiung zu stellen. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung. Es besteht generell eine Anwesenheitspflicht im Unterricht. Bei notwendig werdender längerer Befreiung über mehr als eine Woche ist eine Arztbefreiung mit entsprechenden Angaben nachzureichen. *Eltern dürfen nicht vom Sportunterricht befreien!*

2 Freistellungen

- 2.1 Freistellungen vom Unterricht, denen keine Krankheit zugrunde liegt, sind aufgrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte eine Freistellung unumgänglich sein, ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars des Gymnasiums Landsberg rechtzeitig im Voraus ein Antrag zu stellen. Zu jedem Antrag wird eine entsprechende Einzelfallentscheidung herbeigeführt.

Für das Gymnasium Landsberg gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Klassenleiter (1 Tag, Ausnahme direkt vor/nach Ferien)
- Schulleiter (2 bis 10 Tage sowie direkt vor/nach Ferien)
- Landesschulamt Sachsen-Anhalt (über 10 Tage)

- 2.2 In jedem Fall ist der versäumte Unterricht selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.